

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 37=57 (1891)

Heft: 2

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXVII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LVII. Jahrgang.

Nr. 2.

Bas., 10. Januar.

1891.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

Inhalt: Zur Ausbildung der Truppenführer. — Die Herbstmanöver 1890. — Aide-Mémoire de l'officier d'infanterie en campagne. — Uniformkunde. — Eidgenossenschaft: Bundesrath. Ehrenmeldung. Militärattaché. Ueber das neue Ordonnanz-Gewehr und das rauchlose Pulver. Das Terrain für den nächsten Truppenzusammenzug. Zürich: Erster Jahresbericht des Vorstandes der kantonalen Offiziersgesellschaft über freiwillige militärische Thätigkeit im Kanton Zürich. Luzern: Veteranen: Hauptmann von Vivis-AmRhyn; Major Karl Keyser-Henggeler. Aargau: Militärkantinen.

Zur Ausbildung der Truppenführer.

Wohl keine militärischen Kurse erfreuen sich heute eines so ungetheilten Beifalls der Theilnehmer wie die Zentralschulen. Und in der That ist es der unablässigen und einsichtigen Arbeit der beteiligten Instruktionskräfte gelungen, für den Unterricht in den taktischen Fächern die förderndste und anregendste Methode auszumitteln und dieselbe mit völliger Durchdringung und Erfassung ihres Charakters in der Instruktion zur Darstellung zu bringen. Auch der Unterricht in den technischen Fächern — früher wohl nicht selten ein Schmerzenskind der Kursleitung, und von den Theilnehmern der Schule von der scherzhaften Seite aufgefasst — scheint auf gutem Wege zu sein, durch eine ernste Durcharbeitung des Stoffes zu den einer Zentralschule entsprechenden Eigenschaften zu gelangen.

Weniger befriedigt uns dagegen die Behandlung der zwei Disziplinen: Militärorganisation und Verwaltung. Nicht dass wir gerade viel dagegen erinnern könnten, dass dieselben in den Zentralschulen I und II in ziemlich elementarer und schematischer Weise erteilt werden. Wohl aber missfällt uns, dass sie weder in den Zentralschulen III und IV, noch auf anderem Wege, ihren sachgemässen und nothwendigen Ausbau finden und auf diesen Punkt möchten wir die Aufmerksamkeit unserer Kameraden hinlenken.

Wir bezeichnen als Lücken in der Instruktion unserer Truppenführer, dass ihnen keine Gelegenheit gegeben wird, sich die für den Dienst nothigen Kenntnisse über Stellung und Funktion

der Organe der schweizerischen Armee unter einander und zum Staate sowohl in Friedens- als in Kriegszeiten und über die für unser Heer massgebenden Prinzipien des Völker- und Kriegesrechtes anzueignen.

Was zunächst die allgemeine Heeresverwaltung anbelangt, so bildet ja bekanntlich jeder Truppenkommandant ein Organ derselben, dem eine kleinere oder grössere Zahl von Amtsbefugnissen übertragen ist. Er steht fortwährend in Verbindung mit seinem unmittelbaren Vorgesetzten, in gewissen Beziehungen auch zum Divisionskommando; ebenso verkehrt er mit den ihm untergeordneten Abtheilungschefs. In vielen Fällen hat er sich an das Militärdepartement, an seinen Waffenchef oder den Kreisinstruktor, in noch andern an das Oberkriegskommissariat zu wenden. Besonders wichtig ist auch, zumal wenn er eine kantonale Truppeneinheit kommandirt, seine Stellung zur kantonalen Militärdirektion, an welche sich deren Organe: Militärkontrolle, Zeughausdirektion, Kriegskommissariat, ja sogar Kreiskommandos und Sektionschefs anreihen. Alle diese Kommando- und Amtsstellen haben einerseits ihre gesonderten Kompetenzen und andererseits ihren geregelten Geschäftsverkehr unter einander. Die Vertheilung der Befugnisse, wie die Organisation überhaupt, ist weder aus einem Guss hergestellt, noch von rein militärischen Gesichtspunkten aus geordnet, sondern in erster Linie der in hundert Winkelzügen sich bewegenden Ausscheidung der Militärhoheit von Bund und Kantonen angepasst, und die gesammte Militärverfassung setzt sich neben einigen Gesetzen aus einer Unzahl von Verordnungen, Regulativen, Reglementen, Instruktionen, Kreis-